

# Satzung

Stand 17.05.2016

## §1 Name

Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Grundschule Krempe e.V.“.

## § 2 Zweck

Der Förderverein der Grundschule Krempe e.V. mit Sitz in Krempe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung von Klassenfahrten
- Mitwirkung und Durchführung von Schulveranstaltungen
- Anschaffung besonderer Lehr – und Lernmittel für die Schule
- Unterstützung der Elternbeiräte
- Hilfen für die Ausgestaltung der Schule
- Förderung der schulischen Arbeit, u.a. durch die Beschäftigung geeigneter Kräfte im Rahmen der finanziellen sowie satzungsgemäßen Möglichkeiten (Fremdsprachenunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Schülerbetreuung o.ä.)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jeder Sorgeberechtigte sein, der ein Kind an der Grundschule in Krempe hat und einen jährlichen Beitrag bezahlt, der von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Eintrittsansuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- Mitglied ist ferner jede natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem Vorstand schriftlich ihren Beitritt erklärt, die Ziele des Vereins unterstützt und den festgelegten Beitrag bezahlt.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines anteiligen Mitgliedsbeitrages.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen. Dazu hat der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Beitrages
- Festlegung der Förderarbeit
- Entscheidung in allen sonstigen Vereinsangelegenheiten, wenn eine Vorstandsentscheidung nicht möglich ist
- Auflösung des Vereins

## § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/r
- stellv. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in
- Beisitzer/in aus der Grundschule in Krempe bestehend aus:  
mindestens 1 Beisitzer/in (bzw. mehrere möglich)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es müssen jedoch mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen. Über die Vorstandsversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

In den Jahren mit **ungerader Jahreszahl** werden von der Mitgliederversammlung gewählt:

- Der/Die Vorsitzende
- Der/Die Kassenwart/in
- Der/Die 2.Beisitzer/in der Grundschule Krempe, wenn vorhanden

In den Jahren mit **gerader Jahreszahl** werden von der Mitgliederversammlung gewählt:

- Der/Die stellv.Vorsitzende
- Der/Die Schriftführer/in
- Der/Die 1.Beisitzer/in der Grundschule Krempe

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich; ersetzt werden nur nachgewiesene Auslagen, die bei der Ausführung des Amtes entstanden sind.

## § 7 Geschäftsordnung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellv. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen erhält Alleinvertretungsbefugnis.

Der/Die Kassenwart/in erhält die Befugnis, auszustellende Spendenbescheinigungen zu unterzeichnen.

## § 8 Arbeitskreise

Der Vorstand kann Arbeitskreise für besondere Vereinsaufgaben einsetzen.

## § 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern/innen durchgeführt. Die Kassenprüfer/innen werden im jährlichen Wechsel auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Jahr sachlich und rechnerisch nach Vorlage der Jahresrechnung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenvwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 10 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Satzungsänderungen sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverband Krempermarsch als Schulträger, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule Kremppe zu verwenden hat.

Die Satzung ist am 23.03.1995 errichtet.

Die 1.Satzungsänderung tritt ab dem 28.02.2000 per Beschluss durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Die 2.Satzungsänderung tritt ab dem 26.04.2001 per Beschluss durch die außerordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

Die 3.Satzungsänderung tritt ab dem 16.02.2009 per Beschluss durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Die 4.Satzungsänderung tritt ab dem 17.05.2016 per Beschluss durch die außerordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.